

# GEMEINDE EGELSBACH



**Beschlussvorlage**  
**Drucksache VL-32/2020**  
Finanzen & Innere Dienste  
FD 1.2 Finanzen

Datum: 24.08.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2020
2. Gemeindevertretung	24.09.2020

## Haushalt 2021 - Gliederung der Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation

### Anlage(n):

- (1) Aktuelles Organigramm der Gemeinde Egelsbach
- (2) Übersicht über die gebildeten Produkte/Budgets
- (3) Beispiel Produktbeschreibung "Personaldienste"
- (4) § 4 GemHVO Landesrecht Hessen

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Teilhaushalte des Haushalts 2021 der Gemeinde Egelsbach sollen gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Die Grundlage hierfür ist die in der Anlage beigefügte Übersicht über die gebildeten Budgets/ Produkte. Produktbeschreibungen sollen von jedem gebildeten Budget/ Produkt angefertigt und dem Haushalt beigefügt werden.

Der Stellenplan 2021 wird analog der gebildeten Teilhaushalte dargestellt. Der Stellenausweis erfolgt hierbei auf der Ebene der Fachdienstbudgets.

Eine Budgetierungsrichtlinie ist dem Haushalt 2021 beizufügen.

Insofern die notwendigen, insbesondere systemtechnischen Vorbereitungsarbeiten seitens der Gemeindeverwaltung und der ekom21 nicht bis zur geplanten Einbringung des Haushaltes 2021 am 25.11.2020 abschließend ausgeführt werden können, ist der Haushalt 2021 in der Struktur der Vorjahre einzubringen.

### Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

### Erläuterungen:

Die Vorschrift des § 4 ist das eigentliche Einfallstor für die Umsetzung der Vorstellungen für eine tiefgreifende Haushalts- und Verwaltungsreform. Die Regelungen in § 4 GemHVO verlangen nach einer Darlegung, welche Ziele die Gemeinde mit ihren Dienstleistungen erreichen will. Ziele sind nach Ziff. 5 der Hinweise zu § 10 GemHVO Aussagen über erreichbare, angestrebte Zustände, die

als Ergebnisse von Entscheidungen durch die Realisierung von Produkten bzw. Maßnahmen eintreten sollen. Kürzer gesagt: Ziele kennzeichnen in Zukunft wünschenswerte Zustände.

Das frühere kamerale Haushaltsrecht verlangte von Gemeindevertretung und Verwaltungsspitze zu viel Detailsteuerung. Das Veranschlagen von Kleinstbeträgen bei einzelnen Haushaltsstellen band Diskussionszeit für einerseits sehr konkrete, aber eben unwichtige Sachverhalte. Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts soll die kommunalpolitische Steuerung verbessern. Nicht Input in Form von Ausgabeermächtigungen und Stellenausweisung, sondern Output in Form definierter und messbarer Ergebnisse, die die Gemeindevertretung vorgibt und die Gemeindeverwaltung in eigenverantwortlicher Auswahl der Mittel erreicht, soll Gegenstand der Haushaltssteuerung sein.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 GemHVO enthält eine zentrale Grundaussage des neuen Haushaltsrechts: Die produktorientierte Gliederung des Haushalts. Die Vorschrift regelt die Abkehr von der kameralen Gliederung des Haushalts in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte und die Hinwendung zu einer Gliederung in Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen und einzelne Produkte. Zu diesem wesentlichen Punkt enthält die HGO gegenüber der GemHVO so gut wie keine höherrangigen Vorgaben.

Die Teilhaushalte sind die kleinste Einheit des Haushaltsplans. Sie enthalten die auf einen Aufgabenbereich entfallenden Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen.

Die Gemeinde kann ihre Teilhaushalte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GemHVO in zwei Varianten gliedern:

- nach vorgegebenen Produktbereichen oder
- nach der örtlichen Organisation.

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. In beiden Varianten ist die bundesgesetzlich vorgegebene Finanzstatistik zu bedienen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GemHVO).

In beiden Varianten sollen die Teilhaushalte die wesentlichen Verantwortungsbereiche der Kommune übersichtlich widerspiegeln; eine Aufteilung der Teilhaushalte auf einzelne Produkte wird diesem Normzweck nicht gerecht:

In der Regel sei bei Städten und Gemeinden eine Gliederung in vier bis sechzehn Teilhaushalte sachgerecht (Überörtliche Prüfung, 21. Zusammenfassender Bericht, LT-Drs. 18/2633 S. 121); weitere Untergliederungen innerhalb dieser Systematik aber zulässig und ggfls. sinnvoll (Überörtliche Prüfung, 25. Zusammenfassender Bericht, LT-Drs. 18/7663 S. 101).

Da die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 2 HGO und des § 10 KAG auch kostendeckende Gebühren jedenfalls für die Bereiche Abfall, Abwasser, Straßenreinigung und Wasser erheben und in einer Vor- und Nachkalkulation darstellen muss, sind auch insoweit eigene Darstellungsebenen (z. B. Produkt) für diese Bereiche sinnvoll.

Die Gemeinde Egelsbach gliedert derzeit die Teilhaushalte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GemHVO nach den vorgegebenen Produktbereichen. Produktbeschreibungen liegen derzeit nicht vor. Für die Gliederung auf Grundlage der 16 vorgegebenen Produktbereiche spricht generell, dass sie unmittelbar an den Leistungen der Gemeinde in deren verschiedenen Aufgabengebieten ansetzt und im Wesentlichen der Erhebungssystematik der amtlichen Finanzstatistik entspricht (Überörtliche Prüfung, 21. Zusammenfassender Bericht, LT-Drs. 18/2633 S. 121).

Allerdings ist eine Übereinstimmung von Teilhaushalt und Verantwortungsbereich hierbei nicht gegeben. So ist eine eindeutige Zuordnung von Budgets zu konkreten Organisationseinheiten und Budgetverantwortlichen nicht darstellbar.

Die mit dieser Vorlage angestrebte Aufteilung nach der örtlichen Organisation ermöglicht es demgegenüber, einen Grundgedanken der Budgetierung klarer zu verfolgen: Mit ihr sollen einem Verwaltungsbereich (z. B. Fachbereich, Fachdienst) Finanzmittel als globaler Ansatz zugewiesen werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass eine grundlegende Änderung der Verwaltungsstruktur auch mit einer Neuordnung des Haushaltes einhergehen müsste.

Gliedert die Gemeinde nach der örtlichen Organisation, hat sie dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage zuzuordnen, § 4 Abs. 7 GemHVO.

Der definierte wesentliche Vorteil der Gliederung nach der örtlichen Organisation ("Grundgedanke der Budgetierung") wird als maßgebliche Grundlage für die Entscheidung einer angestrebten Umstellung der Struktur des Haushaltes angesehen. Eine Übereinstimmung von Teilhaushalt und Budgetverantwortlichen ist zwingend erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.08.2020 zugestimmt.